

# MINISTERIALBLÄTT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

### Ausgabe A

12. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. August 1959

Nummer 85

#### Inhalt

##### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	27. 7. 1959	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 28. 2. 1959 über die Eingruppierung des Lochkartenpersonals; hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V. . . . .	1817
221	23. 7. 1959	Erl. d. Kultusministers Abgabe von Akten an die Staatsarchive . . . . .	1819
9212	3. 7. 1959	RdErl. d. Innenministers Durchführung der Fahrlehrerverordnung im Dienstbereich der Polizei . . . . .	1819

##### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Seite

**Innenminister.**

29. 7. 1959	Bek. Verwaltungshochschulwoche 1959 in Bad Meinberg . . . . .	1831
29. 7. 1959	Bek. Bildungswoche 1959 in Bad Meinberg für Beamte des gehobenen Dienstes und Polizeioberbeamte . . . . .	1832

**Notiz.**

3. 8. 1959	Erteilung des Exequatur an den Königlich Niederländischen Wahlkonsul in Münster, Herrn Ernst Hendrick Sprenger . . . . .	1834
------------	--	------

**Hinweis**

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 29 v. 4. 8. 1959 . . . . .	1833,34
--	---------

#### I.

20310

**Tarifvertrag vom 28. Februar 1959  
über die Eingruppierung des Lochkartenpersonals;  
hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband  
der weiblichen Angestellten e. V.**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 2889/IV/59  
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.24 — 15399/59  
v. 27. 7. 1959

A Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

„Tarifvertrag

vom 23. Juni 1959

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern,  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,  
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,  
vertreten durch den Vorstand,

einerseits,

und

dem Verband der weiblichen Angestellten e. V.

— Hauptverwaltung —, Hannover,

andererseits,

wird für die Tarifangestellten

a) des Bundes — mit Ausnahme der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn —,

b) der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen — mit Ausnahme des Saarlandes —, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden,

c) der Mitglieder der Mitgliedverbände der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände — mit Ausnahme des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Saar e. V. —, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden

ein Tarifvertrag gleichen Inhalts betreffend die Regelung der Eingruppierung der im Lochkartenwesen tätigen Angestellten in die Vergütungsgruppen der Anlage 1 der Tarifordnung A für Angestellte im öffentlichen Dienst (TO.A) vereinbart, wie er zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie der Deutschen Angestelltengewerkschaft — Hauptvorstand — andererseits am 28. Februar 1959 abgeschlossen worden ist.

#### § 1

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigelegte Text des Tarifvertrages vom 28. Februar 1959 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

**§ 2**

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1959 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag tritt außer Kraft, wenn der als Anlage beigelegte Tarifvertrag außer Kraft tritt.
- (3) Für den Fall des Außerkrafttretens wird die Nachwirkung des Tarifvertrages gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Bonn, den 23. Juni 1959."

**B** Der diesem Tarifvertrag als Anlage beigelegte Text des Tarifvertrages vom 28. Februar 1959 ist mit dem u. a. RdErl. bekanntgegeben worden. Von einer nochmaligen Bekanntgabe wird daher abgesehen. In der Durchführung des RdErl. tritt keine Änderung ein.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 1123/IV/59 — u. d. Innenministers — II B 3 — 27.14.24 — 15127/59 — v. 17. 3. 1959 (MBI. NW. S. 721).

An alle obersten Landesbehörden  
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1959 S. 1817.

**221****Abgabe von Akten an die Staatsarchive**

Erl. d. Kultusministers v. 23. 7. 1959 —  
III K 7 — 12—6—3961/59

Die Staatsarchive des Landes Nordrhein-Westfalen haben archivreife Akten von Landesdienststellen wie folgt aufzunehmen:

1. Archivreife Akten der Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen, des Oberverwaltungsgerichts in Münster und des Verfassungsgerichtshofes des Landes Nordrhein-Westfalen in Münster werden vom Staatsarchiv Düsseldorf als Landeshauptarchiv übernommen.

Archivreife Akten sonstiger für das ganze Land zuständiger Landesdienststellen werden von dem Staatsarchiv übernommen, das nach den Bestimmungen unter Ziffer 2 örtlich zuständig ist.

2. Archivreife Akten der nachgeordneten Landesdienststellen in den Regierungsbezirken Aachen, Düsseldorf und Köln werden vom Staatsarchiv Düsseldorf, die von Dienststellen in den Regierungsbezirken Arnsberg und Münster vom Staatsarchiv Münster und die von Dienststellen im Regierungsbezirk Detmold vom Staatsarchiv Detmold übernommen.

Die RdErl. v. 4. 7. 52 — III K 4/1 — 5/473 (MBI. NW. S. 1004) u. 22. 10. 56 — III 7 — 11—10—0 — Nr. 5057/56 (MBI. NW. S. 2112) werden hiermit aufgehoben.

Bezug: RdErl. v. 4. 7. 52 — III K 4/1—5/473 (MBI. NW. S. 1004) u. 22. 10. 56 — III 7—10—0 — Nr. 5057/56 (MBI. NW. S. 2112).

An die Staatsarchive Düsseldorf, Münster u. Detmold.  
— MBI. NW. 1959 S. 1819.

**9212****Durchführung der Fahrlehrerverordnung  
im Dienstbereich der Polizei**

RdErl. d. Innenministers v. 3. 7. 1959 —  
IV A 2 — 53 — 22.01

Die nach § 1 der Verordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben der Erlaubnisbehörde nach der Fahrlehrerverordnung im Dienstbereich der Polizei vom 19. Dezember 1957 — GV. NW. 1958 S. 2 — zuständigen Polizedienststellen haben bei Durchführung der Fahrlehrerverordnung folgendes zu beachten:

**1. Allgemeines**

Für die Fahrlehrer im Dienstbereich der Polizei gelten nach § 17 Abs. 2 der Fahrlehrerverordnung die allgemeinen Vorschriften, soweit nicht § 18 der Verordnung etwas anderes bestimmt. Das materielle Recht der Fahrlehrerverordnung und der Prüfungsordnung ist auch für die Polizeifahrlehrer maßgebend, insbesondere soweit es die Voraussetzungen für die Erteilung der Fahrlehrerlaubnis betrifft. Unberührt bleiben jedoch die Sonderregelungen des § 18 Abs. 2 der Fahrlehrerverordnung, die über ihren unmittelbaren Anwendungsbereich hinaus klarstellen, daß für die Erteilung und Rücknahme der Fahrlehrerlaubnis allein die behördlichen Interessen bestimmend sind.

Daher besteht beispielsweise weder ein Anspruch auf Zulassung zur polizeilichen Fahrlehrerprüfung noch ein Recht auf Wiederholung der Prüfung.

**2. Fahrlehrerverordnung****Zu § 1:**

Abs. 1: Beamte, die im Dienstbereich der Polizei im Führen von Kraftfahrzeugen ausbilden, bedürfen der Erlaubnis (Polizeifahrlehrerlaubnis). Dies gilt auch für die Erteilung des theoretischen Unterrichts.

Abs. 2: Die Polizeifahrlehrerlaubnis ist nur für die Ausbildung zum Erwerb der Polizeifahrerlaubnis für Verbrennungsmaschinen einzelner oder sämtlicher Klassen zu erteilen.

Abs. 3: Die Ausbildung hat zusätzlich die Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, deren der Polizeikraftfahrer bedarf, um den erhöhten Anforderungen des polizeilichen Dienstes gerecht werden zu können.

**Zu § 2:**

Abs. 1: Der Inhaber einer Polizeifahrlehrerlaubnis (Polizeifahrlehrer) erhält eine Bescheinigung (Polizeifahrlehrerschein) nach Muster 1. Die Vordrucke sind von der Landespolizeischule für Technik und Verkehr zu beschaffen und im Bedarfsfalle an die Polizedienststellen abzugeben. Der Polizeifahrlehrerschein ist vom Polizeifahrlehrer bei Fahrten mit Fahrschülern mitzuführen und auf Verlangen zuständigen Beamten der Polizei zur Prüfung auszuhändigen.

Wird ein Polizeifahrlehrerschein verloren, beschädigt oder sonst unbrauchbar, so ist von dem Dienstvorgesetzten eine neue Ausfertigung zu erteilen, die durch Aufschrift als "Ersatz-Polizeifahrlehrerschein" bezeichnet sein muß. Der beschädigte oder unbrauchbare Fahrlehrerschein ist einzuziehen und zu vernichten; ein entsprechender Vermerk ist zu den Personalakten zu nehmen.

Abs. 2: Bei Rücknahme, Erlöschen oder Entzug der Polizeifahrlehrerlaubnis ist der Polizeifahrlehrerschein unverzüglich einzuziehen, ungültig zu machen und zu den Personalakten zu nehmen.

**Zu § 3:**

Abs. 1: Die Polizeifahrlehrerlaubnis kann erteilt werden, wenn der Beamte

a) geistig und körperlich geeignet, mindestens 25, jedoch nicht mehr als 35 Jahre alt und lebenslänglich angestellt ist;

b) persönlich zuverlässig ist;

c) die Polizeifahrerlaubnis für sämtliche Klassen der Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmaschine besitzt und innerhalb der letzten 5 Jahre vor der Zulassung zur Fahrlehrerprüfung mindestens 3 Jahre Kraftfahrzeuge im polizeilichen Einsatz geführt hat;

d) seine fachliche Eignung und Sachkunde nach Teilnahme an einem dienstlich angeordneten Lehrgang in einer Prüfung nach der Prüfungsordnung für Fahrlehrer an der Landespolizeischule für Technik und Verkehr in Essen nachgewiesen hat.

Die körperliche Eignung ist an Hand eines Zeugnisses des Polizei-(Vertrags-)Arztes — Muster 3 — festzustellen.

Abs. 2: In Einzelfällen können nach § 21 der Fahrlehrerverordnung Ausnahmen zugelassen werden.

Die Dienstvorgesetzten teilen die von ihnen erteilte Fahrlehrerlaubnis und alle späteren Änderungen der Landespolizeischule für Technik und Verkehr mit. Diese hat eine Liste aller Polizeifahrlehrer zu führen und auf dem laufenden zu halten.

Muster

Muster

**Zu § 9:**

Abs. 1: Fahrerlaubnis im Sinne dieser Vorschrift ist sowohl die Polizeifahrlehrerlaubnis als auch die allgemeine Fahrerlaubnis. Während des Ruhsens der Polizeifahrlehrerlaubnis ist der Polizeifahrlehrerschein einzuziehen.

Abs. 2: Die Polizeifahrlehrerlaubnis erlischt,

- a) wenn sie zurückgenommen wird (§ 18 Abs. 2 S. 2),
- b) wenn der Inhaber aus dem öffentlichen Dienst ausscheidet (§ 18 Abs. 2 S. 2),
- c) wenn sie dem Inhaber entzogen wird (§ 11),
- d) wenn dem Inhaber die Polizeifahrerlaubnis oder die allgemeine Fahrerlaubnis rechtskräftig entzogen wird (§ 9 Abs. 2).

**Zu § 11:**

Die Polizeifahrlehrerlaubnis kann nicht nur entzogen, sondern nach § 18 Abs. 2 S. 2 auch zurückgenommen werden. Die Rücknahme ist nicht an die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 gebunden.

Über die Entziehung der Polizeifahrlehrerlaubnis ist mir zu berichten. Desgleichen ist das Kraftfahrt-Bundesamt über die Entziehung der Polizeifahrlehrerlaubnis und die Gründe der Entziehung in Kenntnis zu setzen. Dabei ist anzugeben, ob die Entscheidung unanfechtbar geworden ist.

**Zu § 12:**

Bei Versetzung eines Polizeifahrlehrers zu einer anderen Polizeibehörde oder -einrichtung sind die Unterlagen über die Erlaubniserteilung an diese abzugeben. Die Erlaubnis behält ihre Gültigkeit.

**Zu § 13:**

Die Aufsicht über den Polizeifahrlehrer übt der unmittelbare Dienstvorgesetzte oder der von ihm Beauftragte aus. Er hat sich mindestens einmal jährlich davon zu überzeugen, daß die Ausbildung durch den Polizeifahrlehrer ordnungsgemäß betrieben wird. Die Überprüfung ist aktenkundig zu machen.

**Zu § 14:**

Die Teilnahme an einem Lehrgang für Polizeifahrlehrer und die Erteilung der Polizeifahrlehrerlaubnis setzen eine Bewerbung nicht voraus; sie richten sich vielmehr nach den dienstlichen Erfordernissen. Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und Abs. 2 ist an Hand der Personalakten zu überprüfen. Die Dienstvorgesetzten können von sich aus weitere Ermittlungen anstellen und haben bei ihren Entscheidungen alle amtsbekannten Umstände zu berücksichtigen.

Beamte, die an einem Lehrgang für Polizeifahrlehrer teilnehmen sollen, sind mir nach Muster 2 vorzuschlagen. Der Meldung ist ein polizeärztliches Zeugnis nach Muster 3 beizufügen. Beamte dürfen erst nach Erklärung meines Einverständnisses zu Lehrgängen für Polizeifahrlehrer abgeordnet werden.

Vor Erteilung oder Erweiterung einer Polizeifahrlehrerlaubnis hat der unmittelbare Dienstvorgesetzte bei dem Kraftfahrt-Bundesamt anzufragen, ob nachteilige Tatsachen über den Beamten bekannt sind.

Dem Kraftfahrt-Bundesamt sind die bei den Polizeibehörden und -einrichtungen jetzt und in Zukunft tätigen Polizeifahrlehrer namhaft zu machen. Dabei sind Familien- und Vorname, Geburtstag, Geburts- und Wohnort der Polizeifahrlehrer anzugeben.

**Zu § 18:**

Abs. 2: Der Polizeifahrlehrer darf nur Fahrschüler ausbilden, die im öffentlichen Dienst stehen. Ein Auftrag zur Ausbildung anderer Personen darf nicht erteilt werden.

Abs. 3: Die Polizeifahrlehrerlaubnis ist zurückzunehmen, wenn der Inhaber länger als 2 Jahre nicht mehr als Polizeifahrlehrer, Sachbearbeiter S III b, Polizeikraftfahrsachverständiger (PKS) oder Polizeikraftfahrprüfer (PKP) verwendet worden ist.

Die Polizeifahrlehrerlaubnis darf nur nach erneuter Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 3 der Fahrlehrerverordnung wieder erteilt werden. Dabei ist abweichend von den Durchführungsbestimmungen zu § 3 eine Höchstaltersgrenze von 45 Jahren zugrunde zu legen und die fachliche Eignung und Sachkunde von dem PKS oder PKP der zuständigen Landespolizeibehörde festzustellen und zu bescheinigen.

Der Dienstvorgesetzte hat dem Beamten, der Inhaber einer Polizeifahrlehrerlaubnis ist oder war, bei seinem Ausscheiden das Datum der Erteilung und des Erlöschens der Polizeifahrlehrerlaubnis, die Dauer der Fahrlehrertätigkeit bei der Polizei und den Grund der Beendigung zu bescheinigen.

**Zu § 19:**

Die Bestimmungen des § 19 über die Erteilung von Einzelerlaubnissen zur Ausbildung von Fahrschülern finden bei der Polizei keine Anwendung.

**Zu § 20:**

Die bisherigen Polizeifahrlehrerscheine sind durch neue Polizeifahrlehrerscheine nach Muster 1 zu ersetzen. Die Vorschriften über Rücknahme und Entzug der Polizeifahrlehrerlaubnis bleiben unberührt.

**Zu § 21:**

Ausnahmen von den Vorschriften der Fahrlehrerverordnung und von den Bestimmungen dieses RdErl. können von mir zugelassen werden. Ausnahmeanträge sind eingehend zu begründen.

**3. Prüfungsordnung für Fahrlehrer****Zu § 1:**

Abs. 1: An Stelle des amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr ist ein PKS in den Prüfungsausschuß zu berufen.

Abs. 2: Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus.

**Zu § 4:**

Der Vorsitzende bestimmt die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die die Aufgaben für die schriftliche Prüfung zu stellen und über deren Bearbeitung durch den Beamten dem Prüfungsausschuß zu berichten haben.

**Zu § 5:**

Über die praktische Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

**Zu § 6:**

Der Vorsitzende bestimmt die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die die Themen für die Lehrprobe vorschlagen. Über die mündliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

**Zu § 7:**

Nach Abschluß der Prüfung hat der Prüfungsausschuß über die Leistungen eines jeden Beamten, der die Prüfung bestanden hat, ein Zeugnis auszustellen, das von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben ist. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet der Landespolizeischule für Technik und Verkehr die Zeugnisse und alle Prüfungsunterlagen zu. Der Leiter der Schule gibt den Beamten das Prüfungsergebnis mündlich bekannt. Er übersendet (unter Verwendung des Vordrucks Muster 2) Zeugnisse, Vorschlagsunterlagen und die erforderlichen Polizeifahrlehrerschein-Vordrucke den unmittelbaren Dienstvorgesetzten, die ihrerseits die Zeugnisse den Beamten aushändigen. Die Prüfungsunterlagen verbleiben bei der Schule für Technik und Verkehr.

Eine nicht bestandene Fahrlehrerprüfung darf nur einmal und nur nach nochmaliger Teilnahme an einem Lehrgang für Polizeifahrlehrer wiederholt werden. Über die Zulassung zur Wiederholungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuß bei Abnahme der Prüfung.

**Muster 1**(auf gelbem, glattem Leinwandpapier, Breite 105 mm, Höhe 148 mm, Typendruck)  
(1. Seite)**Polizeifahrlehrerschein**Herr .....  
(Vor- und Zuname) .....  
(Amtsbezeichnung)

geboren am ..... in .....

wohnhaft in .....

besitzt die Erlaubnis für die Ausbildung von Fahrschülern, die im öffentlichen Dienst stehen, auf Kraftfahrzeugen

mit Verbrennungsmaschine Klasse .....

....., den ..... 19.....  
(Erlaubnisbehörde)

(Siegel der Erlaubnisbehörde)

.....  
(Unterschrift)

(2. Seite)

Der Polizeifahrlehrerschein ist bei Fahrten mit Fahrschülern mitzuführen und auf Verlangen zuständigen Beamten der Polizei auszuhändigen.

Der Polizeifahrlehrerschein ist unverzüglich dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten zurückzugeben, wenn die Polizeifahrlehrerlaubnis ruht, erlischt, zurückgenommen oder entzogen wird.

.....  
(Unterschrift des Erlaubnisinhabers)

Raum für weitere amtliche Eintragungen

**Muster 2**

....., den ..... 19.....  
 (Dienststelle)

**Vorschlag  
für die Teilnahme an einem Lehrgang für Polizeifahrlehrer**

Der .....  
 (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

geb. am ..... in ..... Kreis .....

wohnhaft in ..... Straße .....

wird zur Teilnahme an einem Lehrgang für Polizeifahrlehrer vorgeschlagen.

Der Beamte besitzt die Polizeifahrerlaubnis für Verbrennungsmaschinen sämtlicher Klassen und hat innerhalb der letzten 5 Jahre mindestens 3 Jahre Kraftfahrzeuge im polizeilichen Einsatz geführt. Er hat die Gesellenprüfung im Kraftfahrzeughandwerk — ..... handwerk — abgelegt — eine abgeschlossene Ausbildung im Maschinenbaufach oder in der Elektrotechnik an einer technischen Hochschule oder Universität oder einer anerkannten höheren technischen Lehranstalt\*).

Gesellenbrief — Zeugnisse — ist — sind — in Abschrift beigefügt\*).

Der Beamte erscheint als Polizeifahrlehrer für Verbrennungsmaschinen der Klassen 1 — 2 — 3\*) geeignet.

.....  
 (Dienststellenleiter)

**Erklärung des Vorgeschlagenen:**

Ich bin mir bewußt, daß die Ausbildung als Polizeifahrlehrer neben meiner Beschulung als Polizeivollzugsbeamter zusätzlich erfolgt, und verpflichte mich hiermit, im Falle eines Ausscheidens auf eigenen Antrag innerhalb von 5 Jahren nach dem Erwerb des Polizeifahrlehrerscheines dem Land Nordrhein-Westfalen die durch meine Ausbildung zum Polizeifahrlehrer entstandenen Kosten zu erstatten.

....., den ..... 19.....  
 (Unterschrift, Amtsbezeichnung)

U.  
 an S III b  
 mit der Bitte um Stellungnahme übersandt.

.....  
 (Dienststellenleiter)

— S III b — ..... den ..... 19.....

**Stellungnahme:**

.....  
 .....  
 .....  
 .....

U.

dem Herrn .....  
(Leiter der Polizeibehörde / -einrichtung)  
mit der Bitte um Entscheidung vorgelegt.  
.....  
(Unterschrift u. Amtsbezeichnung)

### **Sichtvermerk des Behördenleiters**

## Einverstanden — nicht einverstanden

(Unterschrift)

....., den ..... 19.....  
(Polizeibehörde / -einrichtung)

U.

dem Herrn Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
in Düsseldorf  
— über den Herrn Regierungspräsidenten  
mit der Bitte überreicht, den Beauftragten

## Anlagen:

Auskunft des KBA  
Untersuchungsbefund  
Gesellenbrief-,  
Zeugnisabschriften

.....  
(Unterschrift)

Der Innenminister des Landes NW  
Az.:

Düsseldorf, den ..... 19 .....

## **U. mit Anlagen**

der Landespolizeischule für Technik und Verkehr

in Essen

mit der Bitte um weitere Veranlassung übersandt.

(Unterschrift)

## **U. mit Anlagen**

dem — der .....  
(Polizeibehörde / -einrichtung)

(Unterschrift)

# Landespolizeischule für Technik und Verkehr

Essen, den ..... 19.....

1. Der Beamte hat in der Zeit vom ..... 19 ..... bis ..... 19 ..... an einem Lehrgang für Polizeifahrlehrer teilgenommen und am ..... 19 ..... die Prüfung für Polizeifahrlehrer, die Fahrschüler auf Verbrennungsmaschinen der Klassen 1 — 2 — 3\*) ausbilden, — nicht\*) — bestanden. Er ist zur Wiederholungsprüfung — nicht\*) — zugelassen worden.

2. U.  
dem -- der ..... (Polizeibehörde / -einrichtung)  
mit der Bitte um weitere Erledigung übersandt.

## Anlagen:

Abschlußzeugnis (zweifach)  
Polizeifahrlehrerscheinvordruck  
Untersuchungsbefund  
Auskunft des KBA  
Gesellenbrief-,  
Zeugnisabschriften

.....  
**(Unterschrift)**

(Polizeibehörde / -einrichtung) ..... , den ..... 19.....

1. Dem .....  
(Amtsbezeichnung) ..... (Vor- und Zuname)

wird auf Grund der §§ 1, 3, 18 der Fahrlehrerverordnung i. Verb. m. § 1 der VO über die Wahrnehmung der Aufgaben der Erlaubnisbehörde nach der Fahrlehrerverordnung im Dienstbereich der Polizei vom 19. Dezember 1957 (GV. NW. 1958 S. 2) die Erlaubnis für die Ausbildung von Fahrschülern, die im öffentlichen Dienst stehen, auf Kraftfahrzeugen mit Verbrennungsmaschinen der Klassen 1 — 2 — 3\*) (Polizeifahrlehrerlaubnis) erteilt.

2. Polizeifahrlehrerschein ausstellen und dem Beamten mit einer Ausfertigung des Abschlußzeugnisses gegen Empfangsbescheinigung aushändigen.

### 3. Zu den Pers.-Akten

(Unterschrift, Dienstgrad)

\*} Nichtzutreffendes streichen.

Muster 3

(Polizeibehörde / -einrichtung) ..... , den ..... 19.

Betr.: Ärztliche Untersuchung zur Erlangung einer Fahrlehrerlaubnis

Der .....  
(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname) (Dienststelle)

ist heute auf seine Eignung als Polizeifahrlehrer ärztlich untersucht worden.

Er ist körperlich als Fahrlehrer — nicht — geeignet.

(Polizei-[Vertrags-]Arzt)

— MBI. NW. 1959 S. 1819.

## II.

**Innenminister****Verwaltungshochschulwoche 1959 in Bad Meinberg**

Bek. d. Innenministers v. 29. 7. 1959 —  
II B 4 — 29.63/09 — 439/59

Die diesjährige Verwaltungshochschulwoche des Landes Nordrhein-Westfalen in Bad Meinberg findet

vom 22. bis 30. Oktober 1959

statt. Um einem größeren Kreis die Teilnahme an der Hochschulwoche zu ermöglichen, wird eine zweite Veranstaltung mit gleichem Thema

vom 10. bis 18. März 1960

durchgeführt werden.

Das Thema der Hochschulwoche 1959 lautet

„Die Bundesrepublik als Sozialstaat  
— eine Bilanz der letzten 10 Jahre“.

Die Vorlesungen und Aussprachen werden durch kulturelle Veranstaltungen und eine Exkursion ergänzt.

An der Hochschulwoche können Beamte und Angestellte des höheren Dienstes aus den Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltungen teilnehmen. Es soll vor allem den Beamten Gelegenheit zum Besuch gegeben werden, die bislang noch nicht an den Veranstaltungen in Bad Meinberg teilnehmen konnten.

Die Teilnehmergebühren für die Hochschulwoche betragen je Veranstaltung 70,— DM. Hiervon können auf besonderen Antrag 50 DM als Nebenkosten im Sinne des § 11 RKG erstattet werden. Diese Gebühren sind bis zum 15. Oktober 1959 für die Herbstveranstaltung und bis zum 5. März 1960 für die Frühjahrsvoranstaltung auf das Konto der Regierungshauptkasse in Detmold

Konto-Nrn.: Landeszentralkasse Detmold — 278/161  
Kreissparkasse Detmold — 10 306  
Postscheckkonto Hannover — 4 26

einzu zahlen. Bei der Überweisung bitte ich in jedem Fall neben der Angabe des Einzahlungsgrundes den Namen des Einzahlungspflichtigen genau anzugeben, damit die Teilnehmerliste mit der Einzahlungsliste verglichen werden kann.

Die Pauschalpreise für Unterkunft und Verpflegung betragen einschließlich Bedienungsgeld:

Gruppe A 1. Kurhaus „Zur Rose“  
2. Kurhaus „Zum Stern“  
Einzelzimmer 136,— DM  
Doppelzimmer 124,— DM

Gruppe B 1. Hotel „Sonneneck“  
2. Hotel „Frede“  
Einzelzimmer 128,— DM  
Doppelzimmer 116,— DM

Gruppe C 1. „Lippischer Hof“  
2. „Quellenhof“  
3. „Linden Hof“  
Einzelzimmer 112,— DM  
Doppelzimmer 96,— DM

Gruppe D Pensionen  
(nur Einzelzimmer) 104,— DM

Den Teilnehmern werden Reisekosten nach den geltenden Bestimmungen gezahlt. Soweit es sich mit den dienstlichen Verhältnissen vereinbaren lässt, wird die Zeit für den Besuch der Hochschulwoche nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet.

Für die Unterkunft stehen in Bad Meinberg etwa 250 Betten zur Verfügung. Einzelzimmer sind im Verhältnis zur Zahl der Anmeldungen nur in geringer Zahl vorhanden. Es empfiehlt sich daher, sich rechtzeitig mit Kollegen zu verabreden und bei der Anmeldung bereits anzugeben, mit wem man das Doppelzimmer zu teilen wünscht. Einzelheiten hierüber werden den zugelassenen Beamten noch mitgeteilt.

Anmeldungen sind an das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf, betr. Hochschulwoche, zu richten. Meldeschluß für die im Oktober stattfindende Hochschulwoche ist der 10. September 1959; für die im März 1960 stattfindende Hochschulwoche ist Meldeschluß der 1. Februar 1960. Nach diesen Terminen eintreffende Meldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

— MBl. NW. 1959 S. 1831.

**Bildungswoche 1959 in Bad Meinberg für Beamte des gehobenen Dienstes und Polizeioberbeamte**

Bek. d. Innenministers v. 29. 7. 1959 —  
II B 4 — 29.63/09 — 439/59

Im Interesse der Fortbildung der Beamten des gehobenen Dienstes findet auch in diesem Jahr wieder eine Bildungswoche in Bad Meinberg statt. Die Veranstaltung dauert eine volle Woche. Es können Beamte und Angestellte des gehobenen Dienstes aus den Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltungen teilnehmen. Ebenso sind die Polizeioberbeamten des Landes zur Teilnahme berechtigt, da eine besondere Bildungstagung für Polizeioberbeamte in diesem Jahr nicht veranstaltet wird.

Die Bildungswoche findet in Bad Meinberg

vom 3. bis 11. November 1959

statt. Um einem größeren Kreis die Teilnahme an der Bildungswoche zu ermöglichen, wird eine zweite Veranstaltung

vom 21. bis 29. März 1960

durchgeführt werden.

Die Bildungswoche steht ebenso wie die Hochschulwoche 1959 unter dem Thema

„Die Bundesrepublik als Sozialstaat  
— eine Bilanz der letzten 10 Jahre“.

Die Teilnehmergebühr für die Bildungswoche beträgt je Veranstaltung 55,— DM. Hiervon können auf besonderen Antrag 40,— DM als Nebenkosten im Sinne des § 11 RKG erstattet werden.

Diese Gebühren sind bis zum 20. Oktober 1959 für die Herbstveranstaltung und bis zum 10. März 1960 für die Frühjahrsvoranstaltung auf das Konto der Regierungshauptkasse in Detmold

Konto-Nrn.: Landeszentralkasse Detmold — 278/161  
Kreissparkasse Detmold — 10 306  
Postscheckkonto Hannover — 4 26

einzu zahlen. Bei der Überweisung bitte ich in jedem Fall neben der Angabe des Einzahlungsgrundes den Namen des Einzahlungspflichtigen genau anzugeben, damit die Teilnehmerliste mit der Einzahlungsliste verglichen werden kann.

Die Pauschalpreise für Unterkunft und Verpflegung betragen einschließlich Bedienungsgeld:

Gruppe A 1. Kurhaus „Zur Rose“  
2. Kurhaus „Zum Stern“  
Einzelzimmer 136,— DM  
Doppelzimmer 124,— DM

Gruppe B 1. Hotel „Sonneneck“  
2. Hotel „Frede“  
Einzelzimmer 128,— DM  
Doppelzimmer 116,— DM

Gruppe C 1. „Lippischer Hof“  
2. „Quellenhof“  
3. „Linden Hof“  
Einzelzimmer 112,— DM  
Doppelzimmer 96,— DM

Gruppe D Pensionen  
(nur Einzelzimmer) 104,— DM

Den Teilnehmern werden Reisekosten nach den geltenden Bestimmungen gezahlt. Soweit es sich mit den dienstlichen Verhältnissen vereinbaren läßt, wird die Zeit für den Besuch der Bildungswoche nicht auf den Erholungssurlaub angerechnet.

Für die Unterkunft stehen in Bad Meinberg etwa 250 Betten zur Verfügung. Einzelzimmer sind im Verhältnis zur Zahl der Anmeldungen nur in geringer Zahl vorhanden. Es empfiehlt sich daher, sich rechtzeitig mit Kollegen zu verabreden und bei der Anmeldung bereits anzugeben, mit wem man das Doppelzimmer zu teilen wünscht. Einzelheiten hierüber werden den zugelassenen Beamten noch mitgeteilt.

Anmeldungen sind an das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf, betr. Bildungswoche, zu richten. Meldeschluß für die im November stattfindende Bildungswoche ist der 20. September 1959 und für die im März 1960 stattfindende Veranstaltung der 10. Februar 1960. Meldungen, die nach diesen Terminen eintreffen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

MBl. NW. 1959 S. 1832.

### Notiz

**Erteilung des Exequatur an den Königlich Niederländischen Wahlkonsul in Münster, Herrn Ernst Hendrik Sprenger**

Düsseldorf, den 3. August 1959.  
— I/5—437—2/59 —

Die Bundesregierung hat dem zum Königlich Niederländischen Wahlkonsul in Münster (Westf.) ernannten Herrn Ernst Hendrik Sprenger am 23. Juli 1959 das Exequatur erteilt. Der Amtsbezirk des Wahlkonsulats umfaßt die Kreise Münster, Beckum, Coesfeld, Lüdinghausen, Steinfurt, Tecklenburg und Warendorf des Regierungsbezirks Münster (Westf.).

— MBl. NW. 1959 S. 1833/34.

### Hinweis

**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Nr. 29 v. 4. 8. 1959

(Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM.)

Datum	Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
20. 7. 59 Verordnung zur Übertragung der Befugnis zur Genehmigung von Nebentätigkeiten der Beamten im Amtsbereich des Innenministers . . . . .	2030	131
16. 7. 59 Verordnung über die bauaufsichtliche Zuständigkeit des Amtes Freudenberg, Landkreis Siegen . . . . .	213	131
23. 7. 59 Bekanntmachung über die Errichtung des Heimarbeitsausschusses für die Kunststoff- und chemische Industrie im Land Nordrhein-Westfalen . . . . .	804	132
27. 7. 59 Bekanntmachung des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen über die Ausfertigung von Inhaberschuldverschreibungen des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .		132

— MBl. NW. 1959 S. 1833/34.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM**

**Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu-  
zügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35 415 bei  
der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)**

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;  
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck)  
durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.

---